

Allgemeine Teilnahmebedingungen für Lehrgänge im Rettungsschwimmen

VORWORT

Das Rettungsschwimmen ist unbestreitbar eine höchst wichtige Aufgabe, die jedoch für den Rettungsschwimmer mit Gefahren verbunden sein kann. Um diese Gefahren im Rahmen der Ausbildung so weit wie möglich ausschließen zu können, sind die nachfolgenden Regeln und Grundsätze von jedem Lehrgangsteilnehmer zu beachten und anzuerkennen.

1. Grundlegende Voraussetzung für die Absolvierung des Lehrganges ist die vollständige Gesundheit des Teilnehmers. Der Teilnehmer wird darauf hingewiesen, dass die durchzuführenden praktischen Übungen (Schwimmen, Tauchen, Rettungsgriffe, Befreiungsgriffe) mit teilweise erheblicher Kraftanstrengung verbunden sein können. Es wird daher jedem Teilnehmer empfohlen, eine vorherige ärztliche Untersuchung durchführen zu lassen. Der Teilnehmer ist verpflichtet, dem Ausbilder vor und während des Lehrganges sofort Mitteilung zu machen, wenn Grund für die Annahme besteht, dass eine Gesundheitsbeeinträchtigung aufgetreten ist oder auftreten könnte (insbesondere Herz, Ohren, Bandscheibe).
2. Der Teilnehmer erkennt an, dass für die Durchführung der praktischen Übungen und die Teilnahme am Lehrgang unabdingbare Voraussetzung ist, dass der Teilnehmer **sicher und ausdauernd schwimmen und tauchen kann**.
3. Der Teilnehmer ist verpflichtet, sein besonderes Augenmerk auf die Unfallvermeidung zu richten. Dies gilt insbesondere bei den praktischen Übungen, bei denen mit bzw. an anderen Lehrgangsteilnehmern oder Dritten geübt wird (insbesondere Rettungs-, Befreiungs- und Abschleppgriffe). Der Teilnehmer hat die Pflicht, einem Übungsleiter umgehend Mitteilung zu machen, sobald er bei sich Anzeichen einer Überforderung feststellt.
4. Der Teilnehmer hat den Anweisungen der Übungsleiter unbedingt und schnellstmöglich Folge zu leisten. Dies gilt für alle Anweisungen, die den Lehrgangsablauf betreffen, insbesondere aber für Anweisungen zu praktischen Übungen. Die Übungsleiter haben das Recht, einzelne Teilnehmer ganz oder teilweise vom weiteren Lehrgang auszuschließen, wenn gesundheitliche oder körperliche Voraussetzungen (vgl. oben Ziffer 1, 2) eines Teilnehmers nicht oder nicht mehr gegeben sind. Das Gleiche gilt in Fällen, in denen ein Teilnehmer sich selbst, andere Teilnehmer oder die Ausbilder gefährdet oder Anweisungen der Übungsleiter nicht sofortige Folge leistet.
5. Die Haftung des Veranstalters für leichte Fahrlässigkeit wird ausdrücklich ausgeschlossen. Dies bezieht sich auch auf leichte Fahrlässigkeit des Übungsleiter, der Hilfsausbilder und sonstiger zu Demonstrationszwecken am Lehrgang beteiligter dritter.
6. Die Haftung des Veranstalters sowie der für ihn tätigen Übungsleiter, Hilfsausbilder und sonstiger zu Demonstrationszwecken am Lehrgang beteiligter Dritter für vom Teilnehmer selbst verschuldete Unfälle ist ausgeschlossen, ein eventuelles Mitverschulden bleibt unberührt.